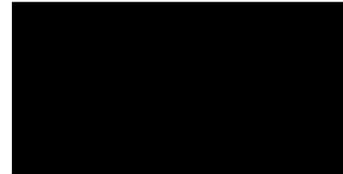




Stadt Ingolstadt

Gesundheitsamt
Verwaltung



Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen



Datum
16.09.2019

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG
Betrieb: „Bar Centrale“, Donaustraße 8, 85049 Ingolstadt**

wie Ihnen bereits mit Bescheid vom 02.09.2019 mitgeteilt wurde, erhalten Sie nun die angeforderten Kontrollberichte des Betriebes „Bar Centrale“, Donaustraße 8, 85049 Ingolstadt.

Hinweise:

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die Protokolle lediglich den Zustand zum Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle widerspiegeln. Rückschlüsse auf den Hygienezustand zum heutigen Zeitpunkt sind daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Anlage: 2 Kontrollberichte

Esplanade 29 85049 Ingolstadt
INVG-Haltestelle Omnibusbahnhof
(0841) 3 05-16 00, Tag und Nacht anrufbereit
(0841) 3 05-0, Telefax 3 05-10 35
Hinweis zur elektronischen Kommunikation
www.ingolstadt.de/zugang

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08 00 - 12 30
Mo - Di 13 30 - 16 00
Do 13 30 - 17 30

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27
BIC BYLADEM11NG
Postbank München IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09
BIC PBKDEFF
VR Bayern Mitte eG IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29
BIC GENODEF11NP
und bei Ingolstädter Geldinstituten



Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

Stadt Ingolstadt

Betrieb: ██████████ Bar Centrale

Anschrift:

(Standort) Donaustr. 08
85049 Ingolstadt

Art der Kontrolle: Beschwerdekontrolle vom 03.08.2017

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Cafes/Milchbar/Eisdiele ohne eigene Herstellung

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Der Anstrich der Wände war beschädigt, so dass die Wände nicht mehr leicht zu reinigen waren (Wandbereich zur Küche hin). Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Theke / Tresen
2. Der Abfallbehälter war nicht verschließbar. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
3. Die betrieblichen Eigenkontrollen waren vor Ort nicht einsehbar. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Betrieb allgemein
4. Die Wandflächen waren zum Teil beschädigt/verbraucht (Silikonverfugungen etc.). Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. 2 Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Kühlraum

Maßnahmen:

Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
03.08.2017	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)